

Betr.: Führung der Bezeichnung "Frau"

Bezug: Runderlaß vom 9. Februar 1955 - 14 138 B 710/54 -,
meine Schreiben vom 30. September 1971 und 1. Dezember 1971

1. Die Bezeichnung "Frau" ist weder eine Personenstandsbezeichnung noch ein Teil des Namens oder ein Titel, der verliehen werden müßte oder könnte; sie ist auch nicht gleichbedeutend mit "Ehefrau". Die Anredeform weiblicher Erwachsener im Sprachgebrauch der Behörden ist daher keine Rechtsfrage.
2. Es ist an der Zeit, im behördlichen Sprachgebrauch der Gleichstellung von Mann und Frau und dem zeitgemäßen Selbstverständnis der Frau von ihrer Stellung in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Somit ist es nicht länger angebracht, bei der Anrede weiblicher Erwachsener im behördlichen Sprachgebrauch anders zu verfahren, als es bei männlichen Erwachsenen seit jeher üblich ist. Dieser grundsätzlichen Gleichbehandlung, aber auch dem Gebot der Praktikabilität widerspräche es, die Anrede der weiblichen Erwachsenen von der Volljährigkeit oder anderen "Altersgrenzen", dem Familienstand oder von anderen Kriterien abhängig zu machen.
3. Im behördlichen Sprachgebrauch ist daher für jede weibliche Erwachsene die Anrede "Frau" zu verwenden. Dies gilt - sofern der Behörde ein entgegenstehender Wunsch der Adressatin nicht bekannt ist - für den Schriftverkehr grundsätzlich; in der persönlichen Ansprache ist die Anrede "Fräulein" nur zu verwenden, wenn dies von der Angesprochenen gewünscht wird.

Als Erwachsene im Sinne dieses Rundschreibens sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch alle dem Jugendalter Entwachsenen zu verstehen.
4. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.
5. Der Runderlaß des BMI vom 9. Februar 1955 - 14 - 138 B - 710/54 - wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
6. Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

G e n s c h e r



beglaubigt
Eingestellter